

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Bundesrates
Ingo Appé
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0019-V/8/c/2019

Wien, am 5. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die BundesrätInnen David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 7. Jänner 2019 unter der Nr. **3615/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neuüberprüfung (Stichwort: Asyl auf Zeit) von Asylbescheiden im BFA 2018" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Asylanträge wurden 2018 gestellt?*

Im Jahr 2018 wurden 13.400 Asylanträge gestellt.

Zur Frage 1a:

- *Wie viele davon wurden zum Verfahren zugelassen?*

Von den 13.400 Asylanträgen im Jahr 2018 wurden mit Stand 01. Jänner 2019 9.584 Asylanträge zum Verfahren zugelassen.

Zur Frage 1b:

- *In wie vielen Fällen wurde 2018 eine Asylentscheidung in erster Instanz getroffen?*

Das BFA hat im Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 insgesamt 40.427 Asyl-Entscheidungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Asylantragstellung, getroffen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Asylanträge wurden 2018 negativ vom BFA entschieden?*

Das BFA hat im Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 insgesamt 22.886 negative Asyl-Entscheidungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Asylantragstellung, getroffen.

Zur Frage 3:

- *Wie viele der Asylanträge im Jahr 2018 wurden im Rahmen des durch das BFA gesetzten "Fast-Track" Schwerpunktes beschleunigt geführt?*

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen des durch das BFA gesetzten „Fast-Track“ Schwerpunktes 743 Verfahren entschieden.

Zur Frage 4:

- *Wie lange dauerten die erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2018 im Durchschnitt? (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)*

Verfahren mit Asylantrag ab 1. Jänner 2018 wurden im Jahr 2018 durchschnittlich binnen 2,6 Monaten entschieden (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren binnen 19,9 Monaten).

Zur Frage 5:

- *Wie lange dauerten die mit "Fast-Track" abgewickelten Verfahren im Jahr 2018 im Durchschnitt?*

Die mit „Fast-Track“ abgewickelten Verfahren dauerten im Jahr 2018 im Durchschnitt 27 Tage.

Zur Frage 6:

- *Wie lange dauerten die ohne "Fast-Track" abgewickelten Verfahren im Jahr 2018 im Durchschnitt?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7 bis 14:

- *Wie viele Aberkennungsverfahren wurden 2018 bei positivem Asyl-Titel eingeleitet bzw. bei wie vielen musste der befristete Asyl-Titel erneut überprüft werden? (Stichwort "Asyl auf*

Zeit" - befristete Aufenthaltsgenehmigung, seit 15.11.2015, vgl.

Asylgesetz 2005 § 3 Abs. 4 ff.)

- a. bei wie vielen davon läuft derzeit noch das Verfahren?
 - b. wie vielen davon wurde der Titel heuer in erster Instanz aberkannt?
 - c. bei wie vielen davon ist die Aberkennung rechtskräftig?
 - d. bei wie vielen davon wurde der Schutz verlängert bzw. in unbefristetes Asyl transformiert?
- Wie viele Aberkennungsverfahren wurden 2018 bei Personen mit subsidiärem Schutz eingeleitet bzw. bei wie vielen musste der befristete Schutztitel erneut überprüft werden?
 - a. bei wie vielen davon läuft derzeit noch das Verfahren?
 - b. wie vielen davon wurde der Schutztitel heuer in erster Instanz aberkannt?
 - c. bei wie vielen davon ist die Aberkennung rechtskräftig?
 - d. bei wie vielen davon wurde der Schutz verlängert?
 - Mit welcher Begründung wurden Aberkennungsverfahren eingeleitet? (Führen Sie eine Begründung für die Top 3 Nationen an)
 - Mit welcher Begründung wurde der Schutz aberkannt
 - a. bei subsidiär Schutzberechtigten aus Afghanistan und Syrien?
 - b. bei "Asyl auf Zeit"-Betroffenen aus Afghanistan und Syrien?
 - Wie viele Aberkennungsverfahren wurden im Jahr 2018 eingeleitet? (Auflistung nach Top-10 Nationen)
 - Für wie viele Personen läuft derzeit ein Aberkennungsverfahren (Auflistung nach Top-10 Nationen, mit Stichtag 31.01.2019)?
 - Wie viele Personen wurde ein Aberkennungsverfahren aufgrund von Straffälligkeit eingeleitet?
 - a. Wie vielen wurde davon der Titel aufgrund von Straffälligkeit aberkannt?
 - b. Wenn möglich aufgelistet zwischen Personen mit positiven Asyl-Titel und subsidiärem Schutz (Auflistung nach Top-10 Nationen).
 - Wie viele Personen ist der Schutztitel in der ersten Instanz aberkannt worden? (Auflistung für 2015/2016/2017/2018 nach Top-10 Nationen)

Eingeleitete Aberkennungsverfahren 2018		
Nr.	Staatsangehörigkeit	2018
1	Afghanistan	1.825
2	Russische Föderation	1.287
3	Syrien	961
4	Irak	511
5	Somalia	354
6	Iran	212
7	staatenlos	169
8	Kosovo	82
9	Armenien	73
10	Serbien	57

	Top 10	5.531
	Rest	460
	Gesamt	5.991

Laufende Aberkennungsverfahren		
Nr.	Staatsangehörigkeit	laufende Aberkennungsverfahren
1	Russische Föderation	439
2	Afghanistan	229
3	Syrien	165
4	Irak	105
5	Somalia	74
6	Iran	47
7	staatenlos	29
8	Serbien	27
9	Kosovo	23
10	Armenien	23
	Top 10	1.161
	Rest	133
	Gesamt	1.294

Nr.	Aberkennung Asyl	2015	2016	2017	2018
1	Russische Föderation	26	78	133	295
2	Syrien	1	1	26	127
3	Afghanistan	7	2	41	82
4	Türkei	39	16	38	13
5	Iran	2	5	24	52
6	Irak		4	13	59
7	staatenlos	1	2	13	26
8	Somalia			3	21
9	Kosovo	2	2	10	9
10	Serbien		4	6	11
	Top 10	78	114	307	695
	Rest	4	10	18	37
	Gesamt	82	124	325	732

Nr.	Aberkennung Subsidiärer Schutz	2015	2016	2017	2018
1	Afghanistan	10	31	51	517
2	Irak	2	5	51	98
3	Somalia	2	10	2	100
4	Russische Föderation	4	16	39	49
5	Kosovo	2	5	5	19
6	Syrien		1	5	22
7	Armenien	7			16
8	Georgien		2	1	20
9	Türkei		1	4	7
10	Ukraine	1			10
	Top 10	28	71	158	858
	Rest	17	10	17	50
	Gesamt	45	81	175	908

Darüber hinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Begründung ist auszuführen, dass die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens von Hinweisen bezüglich des Vorliegens eines Aberkennungsgrundes abhängt. Dazu zählen zum Beispiel ein Strafurteil oder ein Hinweis bezüglich der Reise eines Asylberechtigten in seinen Herkunftsstaat. Anzumerken ist, dass die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei Vorliegen der genannten Hinweise gesetzlich verpflichtend ist.

Nach Einleitung eines Aberkennungsverfahrens werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten gemäß §§ 7 und 9 AsylG 2005 jeweils im Einzelfall geprüft.

Zur Frage 15:

- *Zu welchen Herkunftsländern der Asylberechtigten wurde im Rahmen der Staatendokumentation (§ 5 BFA-G) eine Analyse über die aktuelle politische Situation dieser Länder im BFA erstellt? (Geben sie die Länder, das Datum der Analyseerstellung (lt. AsylG § 3 Abs. 4a) an)*

Als die in § 3 Abs. 4a AsylG 2005 definierten „Herkunftsstaaten, denen im Hinblick auf die Anzahl der in den letzten fünf Kalenderjahren erfolgten Zuerkennungen des Status des Asylberechtigten eine besondere Bedeutung zukommt“, wurden nach Auswertung der Daten zu den Kalenderjahren 2013-2017 folgende erkannt: Afghanistan, Irak, Iran, Russische Föderation, Somalia und Syrien. Daher wurden im Jahr 2018 für diese Herkunftsstaaten die in der Methodologie der Staatendokumentation (siehe: www.staatendokumentation.at) vorgesehenen Vergleichenden Länderkundlichen Analysen (VLA) erstellt. Da die Erstellung einer VLA maßgeblich von der Erstellung des zugehörigen Länderinformationsblattes (LIB) der Staatendokumentation abhängig ist, liegt eine Bindung an das Datum der Erstellung des LIB vor. Die Erstellungsdaten für 2018 lauteten:

- Afghanistan - 29.06.2018
- Irak - 20.11.2018
- Iran - 03.07.2018
- Russische Föderation - 31.08.2018
- Somalia - 12.01.2018
- Syrien - 25.01.2018

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftrag der Staatendokumentation nicht dem in der Anfrage genannten entspricht („Analyse über die aktuelle politische Situation“). Vielmehr spricht das Gesetz von einer Analyse dazu, inwieweit es „zu einer wesentlichen, dauerhaften

Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind“ gekommen ist.

Herbert Kickl

